

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2320
Urteil Nr. 184/2002 vom 11. Dezember 2002

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 104 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft, gestellt vom Arbeitsgericht Löwen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 10. Januar 2002 in Sachen I. Houbrechts gegen die « Katholieke Universiteit Leuven », dessen Ausfertigung am 21. Januar 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Löwen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 104 des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 12 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, dahingehend interpretiert, daß er die freien privatrechtlichen Universitäten dazu verpflichtet, den Mitgliedern des assistierenden akademischen Personals das gleiche Urlaubsgeld zu gewähren, wie dasjenige, auf das die Personalmitglieder des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft ein Anrecht haben, während, da die Mitglieder des assistierenden akademischen Personals einer freien privatrechtlichen Universität durch einen Arbeitsvertrag mit diesen Institutionen verbunden und in die allgemeine Regelung der Sozialversicherung der Arbeitnehmer eingebunden sind (infolge Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer), das Urlaubsgeld der Arbeitnehmer, falls ihnen keine andere gesetzliche Jahresurlaubsregelung gewährt wird, infolge der koordinierten Gesetze (königlicher Erlaß vom 28. Juni 1971) bezüglich des Jahresurlaubs der Arbeitnehmer bestimmt wird, die ausdrücklich Teil der Regelung der sozialen Sicherheit der Arbeitnehmer sind, die zu den dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltenen Zuständigkeiten gehört? »

(...)

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der Verweisungsrichter stellt eine präjudizielle Frage über die etwaige Verletzung von Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 12 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen durch Artikel 104 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft (im folgenden: Universitätsdekret), wenn die letztgenannte Bestimmung dahingehend interpretiert wird, daß sie die privatrechtlichen Universitäten dazu verpflichtet, den Mitgliedern des assistierenden akademischen Personals das gleiche Urlaubsgeld zu gewähren, wie dasjenige, das den Personalmitgliedern des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft gewährt wird.

B.2. Der beanstandete Artikel 104 des Universitätsdekrets bestimmt:

«Die Mitglieder des akademischen Personals und ihre Berechtigten erhalten die Entschädigungen, Zulagen und zusätzlichen Entlohnungen, die den Personalmitgliedern des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft gewährt werden. »

B.3. In den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung heißt es:

«Dieser Artikel ist eine Übernahme von Artikel 47 des Gesetzes vom 28. April 1953. »  
(*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1990-1991, Nr. 502/1, S. 88)

B.4. Der Verweisungsrichter geht von der Interpretation aus, daß das Urlaubsgeld zu den «Zulagen» gehört, auf die sich die beanstandete Bestimmung bezieht.

Dieser Interpretation zufolge wird der Hof prüfen, ob die beanstandete Bestimmung Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 12 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, dem zufolge die Föderalbehörde allein zuständig ist für «das Arbeitsrecht und die soziale Sicherheit», verletzt oder nicht.

B.5. Der Hof beantwortet die Frage, ohne untersuchen zu müssen, ob das Urlaubsgeld unter die soziale Sicherheit oder das Arbeitsrecht fällt, da der Sondergesetzgeber, als er die Zuständigkeiten verteilt hat, zwischen diesen beiden Angelegenheiten keinen Unterschied vorgenommen hat.

B.6. Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung gibt den Gemeinschaften die Zuständigkeit, durch Dekret das Unterrichtswesen zu regeln, mit Ausnahme a) der Festlegung von Beginn und Ende der Schulpflicht, b) der Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome und c) der Pensionsregelungen.

Die Gemeinschaften besitzen aufgrund dieser Bestimmung die uneingeschränkte Zuständigkeit zur Regelung des Unterrichtswesens im weitesten Sinne, vorbehaltlich der darin ausdrücklich angeführten Ausnahmen.

Diese Zuständigkeit umfaßt die Festlegung der Regeln über das Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Unterrichtspersonals, mit Ausnahme der Pensionsregelung.

B.7. Die Aufteilung der Befugnisse zwischen dem Föderalstaat und den Gemeinschaften beruht auf einem System der ausschließlichen Befugnisse, was zur Folge hat, daß jede Rechtssituation im Prinzip ausschließlich durch einen einzigen Gesetzgeber geregelt werden kann. Wenn eine Regelung - wie im vorliegenden Fall - Verbindungen zu mehreren Zuständigkeitszuweisungen aufweist, muß der Hof untersuchen, wo der Schwerpunkt des geregelten Rechtsverhältnisses liegt.

B.8.1. Das Urlaubsgeld des assistierenden akademischen Personals gehört zum Statut dieses Personals und kann hinsichtlich des gemeinschaftlich organisierten oder subventionierten Unterrichtswesens durch die Gemeinschaften geregelt werden. Die Gemeinschaften müssen dabei den in Artikel 24 § 4 der Verfassung enthaltenen Gleichheitsgrundsatz einhalten.

B.8.2. Wenn der Dekretgeber das Urlaubsgeld des assistierenden akademischen Personals regelt, muß er sich auf das beschränken, was für eine wirksame Politik im Bereich des Unterrichtswesens notwendig ist. Er muß darauf achten, die Ausübung der föderalen Befugnisse nicht unmöglich oder übertrieben schwierig zu machen.

B.8.3. Diese Bedingungen sind im vorliegenden Fall erfüllt: In Anbetracht des auf die Kategorie des akademischen Personals beschränkten Anwendungsgebietes und des Gegenstands der Bestimmung, der nur darin besteht, den Mitgliedern dieses Personals finanzielle Vorteile zu gewähren, die mit denjenigen identisch sind, die dem Personal des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft gewährt werden, beeinträchtigt die beanstandete Bestimmung nicht in unverhältnismäßiger Weise die Befugnis des föderalen Gesetzgebers.

B.9. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 104 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft, dahingehend interpretiert, daß er sich auf das Urlaubsgeld bezieht, verletzt nicht Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 12 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Dezember 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts